



GEMEINSAM UNTERWEGS

Konzept zur gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kita-Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Hildesheim

Inhalt

Vorwort.....	3
1. Einleitung	4
2. Begrifflichkeit von „Inklusion“ und „Integration“	5
3. Rechtliche Grundlagen	6
4. Bedeutung des Konzepts zur gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kita-Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Hildesheim	6
5. Anspruchsberechtigter Personenkreis	7
6. Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von integrativen Gruppen	8
7. Integrative Förderung.....	9
8. Integrative Gruppen	10
9. Integration in der Krippe	10
11. Integration im Kindergarten	13
12. Integration in altersstufenübergreifenden Gruppen.....	15
13. Übergang vom Kindergarten in die Schule.....	15
14. Verfahren bis zur Aufnahme der Kinder in die Kita	16
15. Mitwirkungspflichten	17
16. Ausblick.....	17
Anhang A: Betrieb von integrativen Gruppen bei vorübergehender Abwesenheit der heilpädagogischen Fachkraft	20
Anhang B: Integrationsplätze in Hildesheim.....	21
Anhang C: Weitere Ansprechpartner*innen.....	23
Mitwirkende und Herausgeberin	25

Vorwort

Die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung ist heute ein fester und selbstverständlicher Bestandteil der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten der Stadt Hildesheim. Was im Jahr 2001 mit drei integrativen Kindergartengruppen begann, hat sich über die Jahre zu einem differenzierten und kontinuierlich wachsenden Angebot entwickelt – und ist aus der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten nicht mehr wegzudenken.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche positive Erfahrungen gesammelt, neue Integrationsplätze geschaffen und bestehende Konzepte weiterentwickelt. Seit 2013 gehört auch die integrative Betreuung in Krippengruppen zum festen Bestandteil der frühkindlichen Bildung in Hildesheim. Damit werden bereits die individuellen Bedarfe der jüngsten Kinder angenommen, gefördert und gestärkt.

Aktuell werden in den Hildesheimer Kindertagesstätten unter Trägerschaft verschiedenster Organisationen zahlreiche Kinder integrativ betreut. Das gemeinsame Ziel ist es, jedem Kind eine individuelle, bedarfsgerechte und entwicklungsfördernde Umgebung zu bieten – unabhängig von einer möglichen Beeinträchtigung. Unverändert steht die Stadt Hildesheim zu der UN-Kinderrechtskonvention und Motto des Weltkindertags 2007:

„Kinder haben Rechte: das Recht, anders zu sein – und dazuzugehören.“

In diesem Sinne betont das neue Konzept Wahlfreiheit, Wohnortnähe und Trägervielfalt als wesentliche Grundpfeiler einer familienfreundlichen, inklusiven Bildungslandschaft. Die interdisziplinäre Zusammenarbeit aller beteiligten Fachkräfte bildet dabei die Grundlage für passgenaue Förderung und echte Teilhabe.

Mein ausdrücklicher Dank gilt an dieser Stelle allen pädagogischen Fachkräften, Trägern und der Koordinationsgruppe für ihr unermüdliches Engagement und ihre fundierte Arbeit.



Stadtrat Malte Spitzer

Dezernent für Jugend, Soziales, Schulen und Sport

1. Einleitung

Die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder hat sich fach- und sozialpolitisch seit einigen Jahren in Deutschland sowie international durchgesetzt.

Hildesheimer Kindertagesstätten begannen Anfang der 90er Jahre den Gedanken der integrativen Erziehung in die Praxis umzusetzen.

Im Jahr 1997 wurde in Hildesheim der Arbeitskreis Integration (AK) - Regionale Koordination für integrative Kinder - gegründet. Der AK ist ein Zusammenschluss von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, Vertretungen der sonderpädagogischen Einrichtungen, dem Kinder- und Jugendgesundheitsdienst des Gesundheitsamtes des Landkreises Hildesheim, dem Fachbereich Soziales und Senioren - Bereich Teilhabe und Rehabilitation - und dem Fachbereich Familie, Bildung und Sport - Bereich Tagesbetreuung - der Stadt Hildesheim. Der AK koordiniert die Verteilung der Plätze in integrativen Kita-Gruppen, tauscht fachliche Erfahrungen aus, wirbt für die Verbreitung inklusiven Denkens und Handelns, informiert über die Chancen gemeinsamer Erziehung und erarbeitet dieses „Konzept zur gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kita-Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Hildesheim“ (vormals: „Regionale Vereinbarung zur gemeinsamen Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Hildesheim“).

Unabhängig von diesem Konzept sind die bereits bestehenden heil- und sonderpädagogischen Einrichtungen weiterhin fester Bestandteil des Leistungsspektrums der Eingliederungshilfe.

Dieses Konzept löst die frühere „Regionale Vereinbarung (...)“ (s.o.) ab. Hier werden die rechtlichen, inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Bedingungen für die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kita-Kindern mit und ohne Behinderung aktuell formuliert und dokumentiert und zugleich neue Denkanstöße für die Zukunft gegeben.

„Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht.“

Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind.“

(Nelson Mandela)

2. Begrifflichkeit von „Inklusion“ und „Integration“

„Seit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention und der Vorstellung des Nationalen Handlungsplans der Bundesregierung ist in der öffentlichen Diskussion immer häufiger der Begriff "Inklusion" zu lesen und zu hören. Nicht selten in Kombination oder als Ergänzung zum vertrauter klingenden Begriff der "Integration". Es handelt sich dabei jedoch nicht einfach um den Austausch eines Schlagwortes durch ein anderes: Integration und Inklusion bezeichnen vielmehr zwei sich grundlegend unterscheidende sozialpolitische Konzepte und stehen für unterschiedliche Sichtweisen auf die Gesellschaft.

Während die Integration davon ausgeht, dass eine Gesellschaft aus einer relativ homogenen Mehrheitsgruppe und einer kleineren Außengruppe besteht, die in das bestehende System integriert werden muss, stellt die Inklusion eine Abkehr von dieser Zwei-Gruppen-Theorie dar und betrachtet alle Menschen als gleichberechtigte Individuen, die von vornherein und unabhängig von persönlichen Merkmalen oder Voraussetzungen Teil des Ganzen sind.

Das Konzept der Integration nimmt also bewusst Unterschiede wahr und verlangt vom Einzelnen, dass er sich an das Mehrheitssystem anpasst, um ein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft zu sein. Die Inklusion dagegen ordnet unterschiedliche individuelle Eigenschaften und Voraussetzungen nicht auf einer Werteskala, sondern betrachtet die Vielfalt und Heterogenität der Gesellschaft als grundlegend und selbstverständlich. Hier muss sich nicht der Einzelne dem System anpassen, sondern die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen müssen so flexibel gestaltet sein, dass sie jedem Einzelnen Teilhabe ermöglichen.

Übertragen auf die Kita [im Zitat „Schule“] bedeutet das: Nicht das Kind muss sich in ein bestehendes, starres System integrieren, sondern es ist im Gegenteil die Aufgabe der Kita [im Zitat „Schule“], dafür zu sorgen, dass alle Kinder [im Zitat „Schüler“] mit ihren jeweiligen Fähigkeiten und Talenten am Kita-Leben [im Zitat „Unterricht“] teilnehmen können.“

Autorin: Andrea Schöb, Juli 2013

Quelle: <http://www.inklusion-schule.info/inklusion/integration-und-inklusion.html>

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 sagt in § 2 Absatz 1: „Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser zielt auf die gleichberechtigte, *inklusive* gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.“ In § 2 Absatz 2 Nr. 4 heißt es sodann: „Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet insbesondere, jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft zu ermöglichen und es dabei zu kritischem Denken anzuregen“.

Die Verordnung zur Durchführung des NKiTaG (DVO-NKiTaG) vom 27.08.2021 hingegen spricht im 5. Abschnitt weiterhin von „*Integrativer* Förderung“ und „besonderen Regelungen für *integrative* Gruppen.“ Im „Konzept zur gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kita-Kindern mit und ohne Behinderung“ wird daher im weiteren Text das Wort „*Integration*“ verwendet.

3. Rechtliche Grundlagen

Der rechtliche Rahmen für die gemeinsame Bildung und Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kita-Kindern und der Abbau von Benachteiligungen für Kinder mit Behinderung leiten sich u.a. aus internationalen Übereinkommen wie der UN-Kinderrechtskonvention (Artikel 2 und 23) und den Qualitätszielen des Netzwerks Kinderbetreuung der Europäischen Kommission ab. Rechtliche Regelungen finden sich auf Bundesebene insbesondere im Grundgesetz sowie den Sozialgesetzbüchern VIII und IX (SGB VIII und IX) und auf Landesebene insbesondere im NKiTaG und der dazugehörigen Durchführungsverordnung, der DVO-NKiTaG.

Das SGB IX regelt die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Genauer ausgeführt besagt es, dass die Leistung zur Teilhabe unter anderem die persönliche Entwicklung ganzheitlich fördern und eine selbstständige Lebensführung ermöglichen bzw. erleichtern soll. „Leistungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder sollen so geplant und gestaltet werden, dass nach Möglichkeit Kinder von ihrem sozialen Umfeld nicht getrennt werden und gemeinsam mit nicht behinderten Kindern betreut werden können.“

Für Kinder ausschließlich mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung gibt es besondere Regelungen im SGB VIII.

Auch der Gesetzgeber des Landes Niedersachsen hat im NKiTaG die Tageseinrichtungen mit dem Ziel einer gleichberechtigten, inklusiven gesellschaftlichen Teilhabe beauftragt, was insbesondere jedem Kind auch

- die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft ermöglichen und
- Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln soll, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen.

Kinder mit sozialen und individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.

Die DVO-NKiTaG regelt die Voraussetzungen, Mindestanforderungen und Finanzierungen für eine integrative Betreuung in Kindergarten-, Krippen- und altersstufenübergreifenden Gruppen.

Die vollständigen Rechtsgrundlagen werden durch verschiedene Anbieter im Internet ständig aktualisiert veröffentlicht und können dort abgerufen werden.

4. Bedeutung des Konzepts zur gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kita-Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Hildesheim

Nach wie vor liegt der Fokus von Inklusion in Kindertagesstätten aufgrund der bestehenden Gesetzeslage in erster Linie darauf, Kinder mit Behinderung oder drohender Behinderung im Sinne der Sozialgesetzgebung in Kindertageseinrichtungen integrativ zu betreuen und zu fördern. Auf Grundlage dieser Realität möchte das „Konzept zur gemeinsamen Bildung und Erziehung von Kita-Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Hildesheim“ weiterhin ermutigen, informieren und Hilfestellung leisten. Es sollen Zuständigkeiten und Ansprechpartner*innen benannt und Wege aufgezeigt werden, wie unterschiedliche Hilfen und wohnortnahe Betreuung in Anspruch genommen werden können.

Dieses Konzept verfolgt die nachstehenden Ziele und Prozesse:

- Verlässliche und kontinuierliche Bereitstellung von Integrationsgruppen sowohl im Kindergarten- als auch im Krippenbereich in Tageseinrichtungen für Kinder nach den Bedingungen der DVO-NKiTaG
- Wohnortnaher Kindertagesstättenbesuch für alle Kinder
- Integrationsgruppen in Krippen und Kindergärten mit verschiedenen pädagogischen Konzepten, um Eltern Wahlmöglichkeiten anzubieten
- Koordinierung und Regelung der Platzvergabe für Kinder mit Behinderungen (nach SGB IX und XII)
- Heilpädagogische Förderung und Begleitung von Kindern mit Behinderungen nach den Vorgaben der DVO-NKiTaG
- Durchführung der notwendigen Therapien für Kinder mit Behinderungen in den Tageseinrichtungen
- Kooperation aller an der Förderung der Kinder beteiligten Personen und Stellen
- Fachangebote für Mitarbeitende der Integrationsgruppen
- Begleitung des Übergangs in ein individuelles, weiterführendes Betreuungsangebot (z.B. Krippe - Kindergarten - Schule)
- Öffentlichkeitsarbeit
- Evaluation und Reflexion dieses Konzepts

5. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine integrative Krippen- bzw. Kindergartenförderung haben Kinder mit den gem. § 99 SGB IX festgestellten Förderbedarfen.

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten gemäß § 99 Absatz 1 SGB IX Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

§ 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX) beschreibt Menschen mit Behinderungen als Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Nach Satz 2 liegt eine Beeinträchtigung nach Satz 1 vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Gem. § 22a Absatz 4 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sollen Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen.

In § 4 Absatz 7 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist geregelt, dass die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung möglichst ortsnah erfolgen soll.

Grundsätzlich soll aufgrund seiner Behinderung kein Kind, welches einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- bzw. Kindergartenplatz hat, von der integrativen Förderung ausgeschlossen werden.

Für jedes behinderte oder von Behinderung bedrohte Kind sind vor Beginn der integrativen Krippen- bzw. Kindertagesaufnahme individuell die notwendigen Rahmenbedingungen zu klären.

6. Voraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von integrativen Gruppen

- Voraussetzung für die Einrichtung einer integrativen Kita-Gruppe ist die Grundsatzentscheidung des Trägers, das gemeinsame Leben von Kindern mit und ohne Behinderungen in der Einrichtung zu ermöglichen.
- Die räumlichen Voraussetzungen gem. der DVO-NKiTaG müssen vorhanden sein. In integrativen Gruppen mit mindestens zwei Kindern mit Behinderung muss der Gruppenraum eine Bodenfläche von mindestens 3 m² je Kind haben.
- Die Entscheidung des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat der Kita. Dieser besteht aus den von den Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte gewählten Gruppensprecherinnen und -sprechern, den Vertreterinnen und Vertretungen der Kita-Leitungen und der Kräfte, die die Kinder fördern, sowie den Vertreterinnen und Vertretern des Trägers.
- Die Bereitschaft und die Haltung des Teams der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kindertagesstätte, sich der Herausforderung und der Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Aufnahme von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern und ihren Familien stellen zu wollen, ist eine wesentliche Voraussetzung für den Betrieb einer integrativen Gruppe.
- Das pädagogische Konzept der Einrichtung muss den Grundgedanken der Integration beinhalten oder gegebenenfalls entsprechend erweitert werden. Dieses muss bei Antragstellung dem Fachbereich II des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover (RLSB-H, im Folgenden: Landesjugendamt) vorgelegt werden.
- Die Kontaktaufnahme zur Verwaltung der Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim ist erforderlich. Wenn sich die Kita in freier Trägerschaft befindet, nimmt der Träger der Kindertagesstätte mit der Verwaltung der Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim Kontakt auf.
- Der Träger der Kita, die Gemeinde, in deren Gebiet die Kita liegt, der örtliche Träger der Jugendhilfe und der örtliche Träger der Eingliederungshilfe treffen eine Vereinbarung über die Einrichtung und konzeptionelle Ausgestaltung der integrativen Gruppe.
- Der Träger der Einrichtung beantragt beim Landesjugendamt die Änderung der Betriebserlaubnis.
- Der Träger der Kindertagesstätte stellt das entsprechend den Vorgaben des NKiTaG und der DVO-NKiTaG qualifizierte Personal ein.
- Der Träger der Kindertagesstätte sorgt gem. § 13 Abs. 1 NKiTaG für eine fachliche Beratung der Kita-Leitung sowie der pädagogischen Kräfte. Soweit dies nicht durch den Träger gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe dem Jugendamt des Landkreises Hildesheim.

- Der Träger der Einrichtung ist für die Einhaltung aller geltenden Rechtsvorschriften verantwortlich.

6.1 Fortbildung

Die Träger haben sicherzustellen, dass sich ihre Mitarbeiter*innen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen fortbilden. Die Kosten für die Fortbildung der Heilpädagogischen Fachkräfte sind in der Sachkostenpauschale des Kostenträgers enthalten.

6.2 Fachliche Beratung

Den Fachkräften der integrativen Arbeit wird vom Träger eine fachliche Beratung zur Verfügung gestellt. Falls diese nicht vorhanden ist, ist sie vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu stellen.

6.3 Supervision

Supervision ist ein fester Bestandteil der integrativen Arbeit und dient dem Ausbau und der Sicherstellung der Qualität in der pädagogischen Arbeit. Die Supervision wird von den Trägern eigenständig organisiert.

7. Integrative Förderung

Die pädagogischen Fachkräfte der Kita, deren Träger und die Eltern arbeiten zum Wohle des Kindes und für dessen weitere Entwicklung in einer Erziehungspartnerschaft verantwortungsvoll zusammen. Das bedeutet einen intensiven Informationsaustausch über die aktuelle Lebens- und Erlebenssituation des Kindes im vertrauensvollen und wertschätzenden Dialog. Gemeinsam werden Bildungsziele, Themen und Interessen des Kindes benannt und vertieft. Dem institutionellen Auftrag und ihrer fachlichen Kompetenz entsprechend gestalten die pädagogischen Fachkräfte die Prozessbegleitung der Eltern in Form von Befunderhebung, Erziehungs- und/oder Elternberatung. Die Eltern erhalten Unterstützung beim Kontakt mit Behörden (z.B. dem Gesundheitsamt oder dem Bereich Teilhabe und Rehabilitation) und werden auf weitere Ressourcen und Fachleute (Kinder- und Fachärzt*innen, Beratungsstellen etc.) hingewiesen, an diese vermittelt und ggf. auch begleitet.

Für die Bildung, Erziehung und Betreuung sowie die Förderung und therapeutische Versorgung von Kindern mit Behinderungen oder von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, hat der Gesetzgeber zwei Möglichkeiten vorgesehen. Zum einen ist dies in Hildesheim die Aufnahme in besonderen Fördereinrichtungen. Das sind in der Stadt Hildesheim zurzeit die Sprachheil-Kita Lamberti, der Kindergarten im Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte und der Heilpädagogische Kindergarten im Förderzentrum im Bockfeld. Zum anderen ist dies die integrative Förderung durch Aufnahme in integrative Gruppen von Regelinrichtungen.

Darüber hinaus gibt es die ambulante heilpädagogische Frühförderung. Sie wendet sich an Familien mit behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern in der Altersgruppe von Geburt bis zum Eintritt in die Schule. Die heilpädagogische Frühförderung orientiert sich am Entwicklungsstand des Kindes, knüpft mit ihren Spiel- und Situationsgestaltungen an bestehende Fähigkeiten und Möglichkeiten des Kindes an und

entwickelt zusammen mit ihm und der Familie neue Handlungs- und Erfahrungsräume. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit des Kindes zu weitestgehender Selbständigkeit und Autonomie ist das Ziel der Förderung. Leistungen der Frühförderung können sowohl in den Räumlichkeiten der heilpädagogischen Frühförderstelle, im Haushalt des Kindes oder in begründeten Ausnahmen auch in der Kindertagesstätte erbracht werden. Dieses Angebot ist für die Kinder kostenfrei. Weitere Informationen erhalten Sie bei den örtlich zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe (Landkreise oder den Frühförderstellen vor Ort).“

8. Integrative Gruppen

Nach dem NKiTaG gehört jedes Kind in einer Kita entsprechend seinem Alter einer Krippen-, Kindergarten- oder Hortgruppe an. Es kann stattdessen aber auch einer altersstufenübergreifenden Gruppe angehören.

Nach der DVO-NKiTaG ist eine integrative Gruppe eine solche, in der mindestens 1 Kind mit Behinderung gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert wird.

Die DVO-NKiTaG unterscheidet an einigen Stellen zwischen Gruppen mit 1 Kind mit Behinderung und Gruppen mit mindestens 2 Kindern mit Behinderung. Durch diese Unterscheidungen wurden die früheren Regelungen zur sog. „Einzelintegration“ ersetzt.

Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so sind die notwendigen Rahmenbedingungen für dessen Förderung sicherzustellen. Die Förderung in der integrativen Gruppe kann durch weitere therapeutische Maßnahmen ergänzt werden.

Die Einrichtung und Finanzierung einer integrativen Gruppe ist abhängig von der Erstellung eines pädagogischen Konzeptes durch den Träger der Einrichtung.

Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung in eine integrative Gruppe und deren Ausscheiden aus dieser Gruppe sind dem Bereich Teilhabe und Rehabilitation der Stadt Hildesheim als Kostenträger umgehend mitzuteilen. Ist aus besonderen Gründen ein unplanmäßiger dauerhafter Ausschluss der Betreuung eines Integrationskindes beabsichtigt, so sind im Vorfeld der Bereich „Teilhabe und Rehabilitation“ der Stadt Hildesheim des Landkreises Hildesheim einzubeziehen.

9. Integration in der Krippe

Nach Abschluss eines Modellprojektes am 31.07.2012 wurde in Niedersachsen die Integration auch in Krippengruppen als fester Bestandteil der Kita-Landschaft etabliert.

Gemäß § 17 Abs. 1 DVO-NKiTaG ist in einer integrativen Krippengruppe die heilpädagogische Förderung sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung hinaus auch eine heilpädagogische (oder gem. NKiTaG vergleichbare) Fachkraft entsprechend dem in einer Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX vorgesehenem Umfang tätig ist.

Gemäß § 125 SGB IX sind in der schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen der

Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung) und die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe (Vergütungsvereinbarung) zu regeln.

Gemäß § 131 SGB IX werden dazu auf Landesebene Rahmenverträge zu diesen Vereinbarungen abgeschlossen.

Gemäß Anlage 5 Nr. 3 zum entsprechenden Niedersächsischen Rahmenvertrag werden die in Rundschreiben 2/2012 des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie enthaltenen Regelungen zur Kostenübernahme bei integrativer Betreuung in Krippengruppen weiter angewendet und gelten die auf dieser Grundlage geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen fort.

Sowohl für eine Integrations-Krippengruppe mit nur 1 Kind mit Behinderung als auch für Integrations-Krippengruppen mit 2 - 3 Kindern mit Behinderung ist seitens des Trägers eine entsprechende Betriebserlaubnis beim Landesjugendamt zu beantragen.

9.1 Gruppengröße

- In einer integrativen Krippengruppe dürfen nicht mehr als 3 Kinder mit Behinderung betreut werden.
- Die Anzahl der Plätze beträgt in einer integrativen Krippengruppe

- höchstens 14, wenn der Gruppe 1 Kind mit Behinderung angehört,
- höchstens 12, wenn der Gruppe 2 Kinder mit Behinderung angehören,
- höchstens 11, wenn der Gruppe 3 Kinder mit Behinderung *oder*
2 Kinder mit Behinderung *und*
7 Kinder im Alter von unter 2 Jahren

angehören.

Die folgende Tabelle dient der Verdeutlichung:

Reguläre Gruppengröße	Reduzierungen
15 Kinder	14 Kinder (13 + 1 Kind mit Behinderung)
	12 Kinder (10 + 2 Kinder mit Behinderung)
	11 Kinder (8 + 3 Kinder mit Behinderung) <i>oder:</i> (2 + 7 Kinder U2 + 2 Kinder mit Behinderung)

9.2 Personalausstattung

Der Träger der Einrichtung stellt die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderliche Personalausstattung sicher. In jeder integrativen Krippengruppe muss neben den ohnehin vorgesehenen pädagogischen Kräften auch eine heilpädagogische Fachkraft entsprechend dem in einer Leistungsvereinbarung nach § 125 SGB IX vorgesehenen Umfang tätig sein. An den zusätzlichen Kosten für die heilpädagogische Fachkraft beteiligt sich das Land Niedersachsen im Rahmen der jeweils gesetzlichen Regelungen.

Einer integrativen Krippengruppe, in der mindestens 2 Kinder mit Behinderung gefördert werden, steht eine Verfügungszeit von mindestens 11 Wochenstunden zu. Davon kann 1 Stunde für die zusätzliche Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verwendet werden.

9.3 Vergütung

Die monatliche Gesamtvergütung für ein Krippenkind mit bestehender oder drohender Behinderung dient der Deckung sowohl der Kosten für die notwendige Personalausstattung als auch aller behinderungsbedingt anfallenden zusätzlichen Sachkosten.

Eventuell anfallende Kosten für die Fahrt bzw. den Transport des Kindes werden von der Kindertagesstätte daher nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen (denn auch diese Kosten sind von der Gesamtvergütung umfasst). Die Entscheidung, ob solch ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, trifft die Leitung der Einrichtung vor Aufnahme des Kindes.

Die Höhe der zu leistenden Gesamtvergütung ist abhängig von der Anzahl der leistungsberechtigten Kinder einer Gruppe und wird jährlich angepasst.

Anzahl der Kinder mit Behinderung in der Gruppe	Gesamtvergütung pro Kind und Monat (im Jahr 2025)
1 Kind	1.974,61 €
2 Kinder	2.278,36 €
3 Kinder	2.133,74 €

Für die unter 3-jährigen Krippen-Kinder mit Behinderung ist seitens der Sorgeberechtigten grundsätzlich sowohl ein Betreuungs- als auch ein Verpflegungsentgelt zu entrichten. Zur Ermittlung der Höhe des Betreuungsentgeltes müssen diese gegenüber der Stadt Hildesheim eine Selbsteinschätzung gemäß der Entgeltordnung für die städtischen Kitas abgeben. Die Sorgeberechtigten dieser Kinder haben aber für die Betreuung/Verpflegung in der Krippe keinen Kostenbeitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe zu entrichten.

10. Übergang von der integrativen Krippe in den integrativen Kindergarten oder eine sonderpädagogische Einrichtung

Den Übergang von der integrativen Krippe in den integrativen Kindergarten oder eine sonderpädagogische Einrichtung begleitet die heilpädagogische Fachkraft, indem sie mit dem Kind die entsprechenden Gruppen

besucht. Auf der Grundlage der Beobachtungen und der Entwicklung des Kindes gibt die heilpädagogische Fachkraft eine Einschätzung über den Betreuungsbedarf für das Kind. In einem gemeinsamen Gespräch mit den Sorgeberechtigten wird über das nachfolgende Betreuungsangebot (integrativer Kindergarten oder sonderpädagogische Einrichtung) beraten. Gemäß NKiTaG haben Kinder im Alter von ab 3 Jahren bis zur Einschulung, wenn sie infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer sonderpädagogischen Einrichtung bedürfen, einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.

11. Integration im Kindergarten

11.1 Rahmenbedingungen für Integration im Kindergarten

- Die Anzahl der Plätze in einer integrativen Kindergartengruppe soll mindestens 14 und darf höchstens 18 Kinder betragen.
- 1 bis maximal 4 Kinder mit Behinderung können in eine integrativen Kindergartengruppe aufgenommen werden. Mit vorheriger Zustimmung des Landesjugendamtes dürfen im Einzelfall 5 Kinder mit Behinderung für höchstens ein Kita-Jahr gefördert werden.
- In jeder Kindertagesstätte muss zusätzlich zum Gruppenraum und zum Ruheraum bzw. -bereich für jede Gruppe, der mindestens ein Kindergartenkind angehört, ein Raum oder abgrenzbarer Bereich vorhanden sein, der für die Förderung einzelner Kinder genutzt werden kann, wobei der abgrenzbare Bereich auch im Gruppenraum eingerichtet werden kann. In einer integrativen Kindergartengruppe sind zwar gesonderte Nebenräume für Kleingruppen- und Einzeltherapie nicht per Rechtsnorm vorgeschrieben, sollten aber aus pädagogischen Gründen trotzdem vorhanden sein.
- Die sanitären Anlagen müssen ggf. den Notwendigkeiten angepasst werden.
- In einer integrativen Kindergartengruppe muss an mindestens 5 Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens 5 Stunden angeboten werden.

Der 10. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat mit Beschluss vom 15. Dezember 2021 allerdings entschieden, dass Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung von montags bis freitags im Umfang von jeweils 6 Stunden haben.

- Auch für die Integrativen Kindergartengruppen sind gem. §§ 125, 131 SGB IX Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer abzuschließen.

11.2 Personalausstattung

Der Träger der Einrichtung stellt die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderliche Personalausstattung sicher.

Gem. § 18 Abs. 2 DVO-NKiTaG ist in einer integrativen Kindergartengruppe die heilpädagogische Förderung sichergestellt, wenn über die personelle Mindestausstattung einer Regel-Kindergartengruppe hinaus ein*e staatl. anerkannte*r Heilpädagogin oder -pädagoge oder ein*e staatl. anerkannte Heilerziehungspfleger*in regelmäßig tätig ist, und zwar

- mit mindestens 10 Std./Woche in der Kernzeit, wenn nur 1 Kind mit Behinderung
- während der gesamten Kernzeit, wenn mehr als nur 1 Kind mit Behinderung

in der Gruppe gefördert wird.

Einer integrativen Kindergartengruppe mit mindestens 2 Kindern mit Behinderung steht eine Verfügungszeit von mindestens 16 Wochenstunden zu. Davon können bis zu 2 Stunden zusätzlich zur regulären Leitungszeit für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben verwendet werden.

Die Personalkosten für das tarifgerecht vergütete Fachpersonal zur heilpädagogischen Förderung gem. der nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 DVO-NKiTaG vorzuhaltenden Mindestausstattung werden seitens des Trägers der Eingliederungshilfe für jedes wesentlich behinderte oder von einer Behinderung bedrohte Kind nach dessen Anteil an der Zahl der behinderten oder von einer Behinderung bedrohten Kinder monatlich pauschal übernommen. Bei der personellen Ausstattung wird dabei zwischen zwei Leistungsbedarfsgruppen (LBGR), dem Grundbedarf (LBGR 1) und dem erhöhten Bedarf (LBGR 2), unterschieden.

11.3 Sachkosten

Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt auch die Sachkosten für die integrative Betreuung behinderter Kinder in Kindergärten in pauschalierter Form:

Für alle über die Personalkosten hinausgehenden behinderungsbedingten Kosten des Einrichtungsträgers wird je betreutem Kind und Monat ein Betrag von 450,- € (Stand: 01.08.2024) gezahlt. Die sächliche Ausstattung richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen des betreuten Kindes. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Leistungen gewährt.

Eventuell anfallende Kosten für die Fahrt bzw. den Transport des Kindes werden von der Kindertagesstätte nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen, denn auch diese Kosten sind von der o.a. Sachkosten-Pauschale umfasst. Die Entscheidung, ob solch ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, trifft die Leitung der Einrichtung vor Aufnahme des Kindes.

Für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung im Alter von ab 3 Jahren, die in der Betreuungsform Kindergarten integrativ betreut werden, ist (im Gegensatz zu den Krippenkindern im Alter von unter 3 Jahren) seitens der Sorgeberechtigten kein Betreuungsentgelt zu entrichten.

Für die Verpflegung ist entweder ein Entgelt an den Träger der Kita oder ein Kostenbeitrag an den Träger der Eingliederungshilfe zu entrichten. Diese Festlegung wird in der Vergütungsvereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer getroffen.

Unbenommen davon gelten die Regelungen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder aus Familien, die Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II), Sozialhilfe nach dem

Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch (SGB XII), Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder Wohngeld oder Leistungen nach §§ 2 oder 3 AsylbLG beziehen.

12. Integration in altersstufenübergreifenden Gruppen

Integrative altersstufenübergreifende Gruppen werden unterschieden in solche mit

- einem überwiegenden Teil von Krippenkindern und
- einem überwiegenden Teil von Kindergartenkindern.

Bei einem überwiegenden Teil von Krippenkindern in der Gruppe gelten die Regelungen für integrative Krippengruppen unverändert. In einer solchen Gruppe können also höchstens 14 Kinder betreut werden.

In einer Gruppe mit einem überwiegenden Teil von Kindergartenkindern gelten die Regelungen für die integrativen Kindergartengruppen entsprechend. Insbesondere gilt aber:

Mindestens 14, höchstens 18 Kinder, davon höchstens 3 Krippenkinder <u>und</u> höchstens 4 Kinder mit Behinderung	<u>und</u>	<u>wenn</u> nur 1 Kind mit Behinderung, dann kann dieses entweder ein Krippen- oder ein Kindergarten-Kind sein.	<u>wenn</u> 2 bis 4 Kinder mit Behinderung, dann müssen mindestens 2 davon Kindergartenkinder sein.
--	------------	--	--

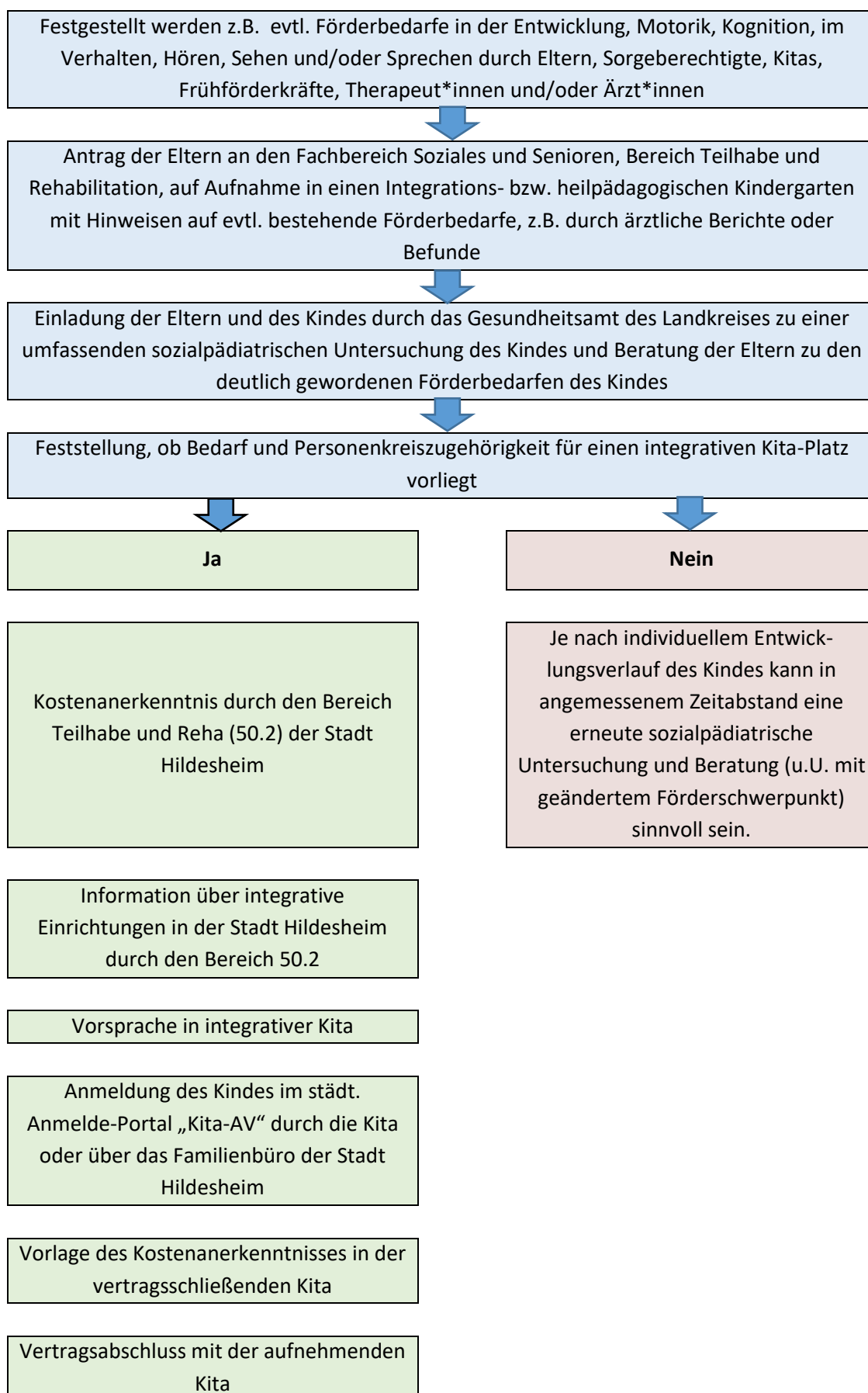
13. Übergang vom Kindergarten in die Schule

Als Zeitraum für den Übergang vom Kindergarten in die Schule wird hier das gesamte letzte Vorschuljahr verstanden.

Das Integrationskind wird bei diesem Übergang vom pädagogischen Fachpersonal oder von der heilpädagogischen Fachkraft begleitet. Die heilpädagogische Fachkraft informiert, berät die Eltern des Integrationskindes hinsichtlich der Wahl der Schulform und bahnt die entsprechenden Kontakte an.

Die Beobachtungen und Entwicklungsberichte aus dem Kindergarten gehen in die Beratung des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes ein, soweit sie bei der Schuleingangsuntersuchung vorliegen.

14. Verfahren bis zur Aufnahme der Kinder in die Kita



Die Kindertagesstätte unterstützt die Eltern bei den notwendigen Schritten im Anmelde- und Antragsstellungsverfahren.

Zu berücksichtigen ist, dass Kinder, die die Kindertagesstätte bereits besuchen, und Kinder, die im Stadtteil oder in unmittelbarer Nähe der Kindertagesstätte wohnen, bevorzugt aufzunehmen sind. Der Besuch einer wohnortnahen Kindertagesstätte unterstützt soziale Kontakte zu anderen Kindern auch außerhalb der Betreuungszeiten sowie regelmäßige Kontakte der Eltern zu den Fachkräften und anderen Eltern in der Kindertagesstätte.

Kinder, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hildesheim haben, sollen grundsätzlich nur dann aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller für einen Integrationsplatz angemeldeten Hildesheimer Kinder noch freie Plätze verfügbar sind, die sonst nicht belegt werden könnten.

Ein Verweis von Familien auf freie Plätze in Integrationsgruppen von Einrichtungen außerhalb des eigenen Wohnorts würde in den meisten Fällen dem Gedanken entgegenstehen, dass ein Kind mit (drohender) Behinderung die individuell benötigte Förderung integriert in die vertrauten Alltagsbezüge erhalten soll.

15. Mitwirkungspflichten

Die Gewährung von Sozialleistungen, hier die Inanspruchnahme eines Integrationsplatzes in einer Kita, setzt gem. § 60 ff. SGB I ein Mitwirken der Erziehungsberechtigten der/s Leistungsberechtigten voraus. Gem. § 61 SGB I sind diese u.a. verpflichtet, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers persönlich zu Gesprächsterminen zu erscheinen sowie alle für die Entscheidung erheblichen Unterlagen beizubringen. Die Mitwirkungspflicht der Sorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil der Eingliederungshilfe.

16. Ausblick

Das Konzept für die gemeinsame Bildung und Erziehung von Kita-Kindern mit und ohne Behinderung in der Stadt Hildesheim befindet sich in einem kontinuierlichen Entwicklungsprozess und wird regelmäßig überarbeitet.

Gemäß § 21 der DVO-NKiTaG stellen die örtlichen Träger der Jugendhilfe die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kitas und Kindertagespflege jährlich für die nächsten 6 Jahre fest. Der Bedarf an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.

In der Stadt Hildesheim wurden zum 01.08.2024 von verschiedenen Trägern insgesamt 25 integrative Kindergartengruppen mit zusammen 97 Plätzen für Kinder, für die ein besonderer Förderbedarf festgestellt wurde, angeboten, und es bestand ein Bedarf von weiteren ca. 30 Plätzen in integrativen Gruppen. Für die Förderung in heilpädagogischen Einrichtungen bestand ein in etwa gleich hoher Bedarf. Am 07.10.2024 wurde mit der Eröffnung der neuen AWO-Kita Ostendallee auch eine neue Integrations-Kindergartengruppe geschaffen, zum 01.08.2025 soll dort eine Regel- in eine weitere Integrations-Kindergarten-Gruppe umge-

wandelt werden, und für das Kita-Jahr 2026/27 sieht die Kita-Bedarfsplanung der Stadt Hildesheim die Schaffung 1 neuen Integrationsgruppe in einer neuen Kita in der Nordstadt vor. Gemäß der strategischen Ausrichtung der Stadt Hildesheim ist vorgesehen, in jedem Kita-Jahr mindestens 1 eine neue Integrations-Kindergartengruppe zu schaffen, solange ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Dieses ambitionierte Vorhaben stößt allerdings vor allem durch den aktuellen Fachkräftemangel insbesondere im Bereich der heilpädagogischen Förderung an seine Grenzen.

Um den Bestand der integrativen Gruppen zu sichern und neue Gruppen einzurichten, bedarf es in Zukunft mehr gut aus- und weitergebildeter Fachkräfte und besserer Rahmenbedingungen. Gleiches gilt für die Heilpädagogischen Einrichtungen.

Inklusive Pädagogik und die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertagesstätten erfordern ein hohes Maß an materiellen Ressourcen, Flexibilität und fachlicher Kompetenz. Nach wie vor stellt sich für eine Einrichtung häufig die Frage, ob sie unter den vorliegenden (Rahmen-)Bedingungen ein Kind mit einer geistigen, seelischen und/oder körperlichen Behinderung aufnehmen und angemessen betreuen und fördern kann.

Darum ist und bleibt es erforderlich, weiterhin auf kleinere Gruppengrößen und / oder einen erweiterten Personaleinsatz für Kinder mit höherem Förder- und Betreuungsbedarf z.B. im sozial-emotionalen Bereich hinzuwirken.

Dreh- und Angelpunkt für eine Verbesserung der aktuellen verbesserungswürdigen Situation in Regel-, in integrativen und in heilpädagogischen Kindertagesstätten ist die Entschärfung des Mangels an pädagogischen Fach- und Assistenzkräften und an heilpädagogischen Fachkräften. U.a. bedarf es dafür einer Aufwertung der entsprechenden Ausbildungen.

Dazu sollte u.a. die Kooperation von Stadt und Landkreis mit den ausbildenden Institutionen HAWK, ver.di, VHS, Herman-Nohl-Schule und Elisabeth-von-Rantzau-Schule kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Jede Einrichtung und jeder Träger muss die dazu notwendigen Prozesse, Herausforderungen und Entwicklungsschritte an die spezifischen Gegebenheiten der eigenen Einrichtung anpassen und sich im eigenen Tempo entwickeln können, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren. Inklusion ist als langfristiges Ziel im Rahmen der Qualitätsentwicklung zu verankern und daher kein abzuschließender Prozess.

Auch kurzfristig sind für verschiedene Probleme Lösungen für Kinder mit integrativen Förderbedarfen anzustreben, z.B.:

- Wie kann auch für diese Kinder während der Schließzeiten von Kitas in Hildesheim eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung sichergestellt werden?
- Wie kann eine adäquate Betreuung und Förderung für Kinder hergestellt werden, wenn deren integrative Förderbedarfe erst im Laufe eines Kita-Jahres festgestellt werden?

Unbenommen von kurz- und mittelfristigen Zielen sieht der Arbeitskreis Integration langfristig das Ziel einer inklusiven Kita-Landschaft und Gesellschaft. Dieses Ziel ist nicht überall zeitnah und in gleichem Umfang zu erreichen, sondern braucht Zeit und schrittweise Veränderungen.

Als wegweisend könnte sich ein Beschluss der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts (VG) Hannover vom 13.03.2025 erweisen, wonach allen Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, auch einem Kind mit festgestelltem Integrationsbedarf, bis zum Schuleintritt der Anspruch auf einen bedarfsgerechten Kindergartenplatz nach § 24 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII unterschiedslos zusteht. Der Anspruch sei ein Erfüllungsanspruch und kapazitätsungebunden. Dieser Beschluss ist inzwischen rechtskräftig.

Anhang A: Betrieb von integrativen Gruppen bei vorübergehender Abwesenheit der heilpädagogischen Fachkraft

Das Landesjugendamt hat am 22.07.2024 dazu Folgendes mitgeteilt:

„Das NKiTaG und die DVO-NKiTaG sehen eine heilpädagogische Förderung von Kindern mit Behinderung in integrativen Gruppen der Kindertagesstätten vor. Die heilpädagogische Förderung ist dabei eine Leistung der Eingliederungshilfe und erfolgt grundsätzlich durch heilpädagogische Fachkräfte nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 oder 7 NKiTaG oder pädagogische Fachkräfte nach § 17 Abs. 2 oder 3 DVO-NKiTaG. Die regelmäßige Tätigkeit einer heilpädagogischen Fachkraft in der Kernzeit einer integrativen Gruppe ist jedoch auch aus Sicht der Jugendhilfe erforderlich, damit alle in einer integrativen Gruppe betreuten Kinder angemessen gefördert werden können.

Wenn die heilpädagogische Fachkraft einer integrativen Gruppe aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen kurz- und auch längerfristig **ausfällt**, so muss sie grundsätzlich durch eine heilpädagogische Fachkraft vertreten werden, da sie Aufgaben wahrnimmt, für die sozialpädagogische Fachkräfte nicht qualifiziert sind.

Wenn diese Vertretung nicht möglich ist, dann ist dies nach § 45 Abs. 6 SGB VIII ein **Mangel** für den Betrieb einer integrativen Gruppe, da die heilpädagogische Förderung dann nicht mehr sichergestellt ist.

Der Träger einer Einrichtung mit einer integrativen Gruppe, in der die heilpädagogische Fachkraft ausgefallen ist, sollte sich bei andauerndem Mangel spätestens nach **3 Wochen** mit den zuständigen Kolleginnen oder Kollegen der Fachdienste des Fachbereich II des Landesjugendamts in Verbindung setzen (...).

Das Landesjugendamt kann den Träger dann in der Folge zur Beseitigung dieses Mangels beraten und unter Berücksichtigung der individuellen Vorortsituation nach Lösungen suchen, die die Aufrechterhaltung des Betriebs der Gruppe für alle dort betreuten Kinder mit und ohne Behinderung gewährleisten können. Dabei ist immer zu beachten, dass das Wohl und die Teilhabe aller Kinder in der Gruppe gewährleistet wird.

Das Landesjugendamt kann den oben genannten Mangel für eine begrenzte Zeit und unter bestimmten Voraussetzungen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes Einzelfalls **dulden**, damit eine integrative Gruppe bei einem Ausfall der heilpädagogischen Fachkraft nicht schließen muss. Eine Voraussetzung für eine Duldung sind Vereinbarungen zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Landesjugendamt, die **schriftlich** festzuhalten sind.

Ist der vereinbarte Übergangszeitraum zur Beseitigung des Mangels erfolglos verstrichen, so muss das Landesjugendamt **nachträgliche Auflagen** zur Betriebserlaubnis prüfen. Dies wäre zum Beispiel das Erfordernis, dass eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft den Ausfall der heilpädagogischen Fachkraft im pädagogischen Alltag der integrativen Gruppe kompensiert oder der Träger der Einrichtung die heilpädagogische Förderung auch in Abstimmung mit dem Träger der Eingliederungshilfe auf anderem Wege sicherstellt.“

Der alleinige Ausschluss der Kinder mit Behinderung von der Betreuung stellt keine Option dar, da dies dem gesetzlich verankerten Gleichheitsgrundsatz widerspricht!

Anhang B: Integrationsplätze in Hildesheim

Integrationsplätze in Krippe <i>und</i> Kindergarten:	
Ev.-luth. Kita Familienzentrum St. Thomas Friedrich-Levke-Str. 11, 31135 Hildesheim Telefon: 05121/59284 E-Mail: kts.thomas.hildesheim@evlka.de	Städtische Kita Familienzentrum Maluki Martin-Luther-Str. 26, 31137 Hildesheim Telefon: 05121/301-4601 E-Mail: kita-familienzentrum-maluki@stadt-hildesheim.de
Städtische Kita Zeppelinstraße Zeppelinstr. 30, 31135 Hildesheim Telefon: 05121/58586 E-Mail: kita-zeppelinstrasse@stadt-hildesheim.de	
Integrationsplätze im <u>Kindergarten</u>:	
AWO-Kindertagesstätte Elise Bartels Wiesenstr. 24, 31134 Hildesheim Telefon: 05121/81446 E-Mail: kita.hildesheim.wiesenstrasse@awo-juki.de	AWO-Kindertagesstätte Ostendallee (ab 07.10.2024) Ostendallee 23, 31135 Hildesheim Telefon: 02351/2811036 E-Mail: kita.hildesheim.ostendallee@awo-juki.de
AWO-Kindertagesstätte und Familienzentrum Spandauer Weg Spandauer Weg 41, 31141 Hildesheim Telefon: 05121/860656 E-Mail: kita.itzum@awo-juki.de	Ev.-luth. Kindergarten Käthes Nest Zeppelinstr. 26, 31135 Hildesheim Telefon: 05121/54387 E-Mail: KTS.Kaethesnest.Hildesheim@evlka.de
Ev.-luth. Kita Markus Ulmenweg 11, 31139 Hildesheim Telefon: 05121/42269 E-Mail: KTS.Markus.Hildesheim@evlka.de	Ev.-luth. Kita Oberlin Binderstr. 34a, 31141 Hildesheim Telefon: 05121/33563 E-Mail: KTS.Oberlin.Hildesheim@evlka.de
Ev.-luth. Kita St. Michaelis „Am Pferdeanger“ Am Pferdeanger 30, 31137 Hildesheim Telefon: 05121/12288 E-Mail: KTS.Pferdeanger.Hildesheim@evlka.de	Ev.-luth. Kita und Familienzentrum Zwölf-Apostel Zwölf-Apostel-Weg5, 31139 Hildesheim Telefon: 05121/23738 E-Mail: KTS.ZwoelfApostel.Hildesheim@evlka.de
Caritas-Familienzentrum St. Bernward Wohl 22d, 31134 Hildesheim Telefon: 05121/37303 E-Mail: kita-st.bernward@caritas-hildesheim.de	Kath. Kita Karl-Mathilden-Stift Bergstr. 60a, 31137 Hildesheim Telefon: 05121/42418 E-Mail: kita-mauritius@gmx.de

Caritas-Kita St. Antonius Hinter dem Dorfe 24, 31139 Hildesheim Telefon: 05121/62362 E-Mail: kita-st.antonius@caritas-hildesheim.de	Kath. Kita St. Johannes Hasestr. 15, 31137 Hildesheim Telefon: 05121/58773 E-Mail: kita-johannes@lichtmess-hildesheim.de
Caritas-Kita St. Vincenz Brühl 38, 31134 Hildesheim Telefon: 05121/1767799 E-Mail: kita-st.vincenz@caritas-hildesheim.de	Kinderhaus BLAUER ELEFANT Familienzentrum Steuerwalder Str. 89, 31137 Hildesheim Telefon: 05121/510299 E-Mail: kita@dksb-hildesheim.de
Kita Lindholzpark Sohldfeld 2, 31139 Hildesheim Telefon: 05121/266827 E-Mail: kita-lindholzpark@t-online.de	Kita Rasselbande Waterloostr. 24, 31135 Hildesheim Telefon: 05121/869200 E-Mail: rasselbande@stw-on.de
Städtische Kita Nordlicht Peiner Str. 92, 31137 Hildesheim Telefon: 05121/515087 E-Mail: kita-nordlicht@stadt-hildesheim.de	Städtische Kita Körnerstraße Körnerstraße 50, 31141 Hildesheim Telefon: 05121/84548 E-Mail: kita-koernerstrasse@stadt-hildesheim.de

Anhang C: Weitere Ansprechpartner*innen

Institution	Anschrift	Ansprech- partner*innen	Telefon E-Mail
Stadt Hildesheim Fachbereich Soziales und Senioren - Bereich Teilhabe und Rehabilitation -	Hannoversche Str.6 31134 Hildesheim	Frau Dettmar	05121/301-4320 j.dettmar@stadt- hildesheim.de
Stadt Hildesheim Fachbereich Soziales und Senioren - Bereich Teilhabe und Rehabilitation -	Hannoversche Str.6 31134 Hildesheim	Frau Bosum	05121/301-4317 v.bosum@stadt- hildesheim.de
Stadt Hildesheim Fachbereich Soziales und Senioren - Bereich Teilhabe und Rehabilitation-	Hannoversche Str.6 31134 Hildesheim	Frau Rasche	05121/301-4318 k.rasche@stadt- hildesheim.de
Stadt Hildesheim Fachbereich Familie, Bildung und Sport - Bereich Tagesbetreuung-	Hoher Weg 9/10 31134 Hildesheim	Frau Merz	05121/301-4469 s.merz@stadt- hildesheim.de
Stadt Hildesheim Fachbereich Familie, Bildung und Sport - Bereich Tagesbetreuung- Fachdienst	Hoher Weg 9/10 31134 Hildesheim	Frau Reyelt	05121/301-4426 e.reyelt@stadt- hildesheim.de
Stadt Hildesheim Familienbüro	Markt 2 31134 Hildesheim	Frau Bruns Frau Baghdasaryan	05121/301-4545 familienbuero@stadt- hildesheim.de
Landkreis Hildesheim Gesundheitsamt Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	Ludolfinger Str. 2 31137 Hildesheim	Frau Dr. Dorothea Wilk	05121/309-7391 dorothea.wilk@ landkreishildesheim.de
Landkreis Hildesheim Gesundheitsamt Kinder- und Jugendgesundheitsdienst	Ludolfinger Str. 2 31137 Hildesheim	Frau Dr. Langenbruch	05121/309-7461 bettina.langenbruch@ landkreishildesheim.de

Niedersächsisches Kultusministerium -Landesjugendamt- FB II - Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder, Fachdienst Hannover	Marienstraße 34-36 30171 Hannover	Frau Kuhn	0511/106-2521 Gabriele.Kuhn@ rlsb- h.niedersachsen.de
---	--------------------------------------	-----------	--

Seit dem 01.01.2024 haben bis zum 31.12.2027 gem. § 10b SGB VIII junge Menschen, die wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch eine*n Verfahrenslotsin bzw. -lotsen.

Kontaktdaten der Verfahrenslotsin (Stand 12.05.2025):

Martina Büscher (Dipl. Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin Verfahrenslotsin)

Landkreis Hildesheim, Dezernat 4 Jugend, Soziales Integration

Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim

Tel.: 05121/309-4831

E-Mail: verfahrenslotsin@landkreishildesheim.de

Mitwirkende und Herausgeberin

An der Überarbeitung dieses Konzepts haben mitgewirkt:

- Vivien Bosum, Fallmanagerin Kindertagesbetreuung im Bereich Teilhabe und Rehabilitation der Stadt Hildesheim
- Julia Dettmar, Pädagogische Fachberaterin im Bereich Teilhabe und Rehabilitation der Stadt Hildesheim
- Beate Hufnagel, Leiterin der Ev.-luth. Kita St. Michaelis „Am Pferdeanger“
- Christian Jakobs, Leiter des AWO-Familienzentrums „Spandauer Weg“, davor:
- Cornelia Knölke, Leiterin des AWO-Familienzentrums „Spandauer Weg“
- Roland Kuhnert, Leiter des städt. Familienzentrums „Maluki“
- Eva Kulczycki, Leiterin der Caritas-Kita „St. Antonius“
- Dr. Bettina Langenbruch,
Leiterin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Landkreises Hildesheim
- Sabine Merz,
stellvertretende Leiterin des Bereichs Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim
- Eva-Maria Reyelt,
Pädagogische Fachberaterin im Bereich Tagesbetreuung der Stadt Hildesheim
- Silke Strzyso, Leiterin der AWO-Kita „Elise Bartels“
- Ana Vázquez-Zimmermann, Leiterin des Ev.-luth. Familienzentrums „St. Thomas“
- Dr. Dorothea Wilk,
Ärztin des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes des Landkreises Hildesheim



Herausgeberin:

Stadt Hildesheim
Fachbereich Familie, Bildung und Sport
Bereich Tagesbetreuung
Hoher Weg 9 – 10
31134 Hildesheim